



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Vertrauensschutz für laufende und bereits erfolgte Erweiterungen von Biogas-Bestandsanlagen im EEG gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der § 97 Abs. 1 des EEG-Entwurfs dahingehend geändert wird, dass bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse sämtliche bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossenen Erweiterungen noch nach dem für die jeweilige Anlage maßgeblichen EEG vergütet werden und die Höchstbemessungsleistung dieser Anlagen jeweils auf die um fünf Prozent verringerte installierte Leistung der Anlagen zum 31. Dezember 2014 festzulegen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG ist in § 97 Abs. 1 geregelt, dass bestehende Biogasanlagen für jede Kilowattstunde Strom, die über die Höchstbemessungsleistung hinausgeht, lediglich den Monatsmarktwert des Stroms erhalten. Für Anlagen, die nach dem derzeit geltenden EEG 2012 vergütet werden, wird die Höchstbemessungsleistung pauschal auf 90 Prozent der installierten Leistung der Anlage festgelegt. Es gibt jedoch Biogasanlagen, die auf 8.300 Volllaststunden kommen, deren Höchstbemessungsleistung also bei fast 95 Prozent liegt. Für diese Anlagen würde die geplante Regelung zu einer Kürzung des bestehenden Vergütungsanspruchs führen.

Noch problematischer gestalten sich die geplanten Regelungen im EEG-Entwurf bezüglich Biogasanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind. Für diese Anlagen ist die Höchstbemessungsleistung die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Es gibt aber einige Fälle, in denen die Erweiterung einer Anlage noch in keinem vollständigen Kalenderjahr ausgeschöpft werden konnte. Dies ist dann der Fall, wenn die Erweiterung erst im Laufe des Jahres 2013 in Betrieb gegangen ist, oder sich die vollständige Inbetriebnahme einer Erweiterung aufgrund technischer Probleme verzögert hat. Entsprechend niedrig ist in diesen Fällen die Höchstbemessungsleistung, weswegen die Betreiber solcher Anlagen für einen erheblichen Teil ihres eingespeisten Stroms lediglich den Monatsmarktwert erhalten. Die Refinanzierung der Erweiterungsinvestition dürfte damit in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein. Diesen Betreibern droht die Insolvenz. Noch gravierender sind die Auswirkungen, wenn ein Betreiber bereits einen Wärmeliefervertrag abgeschlossen hat.

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD im Bund heißt es zur EEG-Reform: „Der Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen ist entsprechend zu gewähren.“ Die geplante Regelung des § 97 Abs. 1 im EEG-Entwurf stellt jedoch einen massiven Eingriff in den Vertrauensschutz dar.